

LÄNDERBERICHTE RELIGIONSFREIHEIT: LAOS

63



LÄNDERBERICHTE RELIGIONSFREIHEIT: LAOS

Autor:

Manfred Hutter

Dr. theol. Dr. phil. Manfred Hutter war von 2000 bis 2023 Professor für Vergleichende Religionswissenschaft am Institut für Orient- und Asienwissenschaften der Universität Bonn. Zu seinen Forschungsbereichen gehört der Theravāda-Buddhismus auf dem südostasiatischen Festland in Wechselwirkung mit religiösen Minderheiten.

Herausgeber:

missio – Internationales

Katholisches Missionswerk e.V.

Team Menschenrechte und Religionsfreiheit

Zitiervorschlag:

Hutter, Manfred, Religionsfreiheit: Laos, hrsg. vom Internationalen Katholischen Missionswerk missio e.V. (Länderberichte Religionsfreiheit 63), Aachen 2026.



Pfarrer Dirk Bingener

LÄNDERBERICHTE RELIGIONSFREIHEIT: LAOS

Liebe Leserinnen und Leser,

vor einem halben Jahrhundert beendete der Pathet Lao durch die Machtergreifung die gemeinsame Koalitionsregierung mit der königlichen laotischen Partei und rief die Demokratische Volksrepublik Laos aus. Aufgrund der sozialistisch-marxistischen Ideologie des Pathet Lao sollte Religion als „Aberglaube des Volkes“ keine Rolle mehr spielen. In der seit mehr als einem halben Jahrtausend durch den Theravāda-Buddhismus und traditionelle ethnische Religionen geprägten Gesellschaft ließ sich Religion trotz staatlicher Unterdrückung nicht ausmerzen. Daher räumte die Regierung den Bürgerinnen und Bürgern 1991 in der Verfassung die Möglichkeit ein, eine Religion zu praktizieren oder auch bewusst keiner Religion anzugehören.

Die Umsetzung dieser Verfassungsgrundlage wird seither unterschiedlich gehandhabt. Da der Buddhismus von der Regierung als Teil des nationalen Erbes angesehen wird, ist zu beobachten, dass buddhistische Feste oder Tempel staatlicherseits beworben werden, um

sie als „Zugpferd“ für den Tourismus zu nutzen. Dadurch erfährt der Buddhismus, obwohl er rechtlich auf einer Ebene mit dem Christentum, dem Islam und der Bahá'í-Religion steht, eine politische und gesellschaftliche Bevorzugung, wenn es um die Auslegung rechtlicher Regelungen hinsichtlich der Rolle von Religionen im öffentlichen Leben oder die Errichtung religiöser Bauten geht.

Aufgrund der geringen Zahl von Muslimen bzw. Bahá'í in Laos spielen diese beiden Religionen in der Diskussion über Religionsfreiheit kaum eine Rolle. Anders ist dies beim Christentum, von dem drei Konfessionen staatlich anerkannt sind: die römisch-katholische Kirche, die Laotische Evangelische Kirche (LEC) und die Siebenten-Tags-Adventisten. Die katholische Kirche hat die längste Geschichte in Laos und erfährt deshalb sowie wegen ihres Bemühens um Inkulturation und des Verzichts auf offensive Mission weniger Restriktionen als die LEC. Denn manche Teilkirchen innerhalb der LEC distanzieren

sich nicht nur von der laotischen Kultur, sondern haben aufgrund ihrer Konversionsaktivitäten deutlich höhere Zuwachsraten als die katholische Kirche. Dies führt zu Spannungen innerhalb der Gesellschaft und erzeugt Widerstand und allgemeine Vorurteile gegen das Christentum als „fremde“ Religion.

Der vorliegende Länderbericht analysiert die komplexe Rolle der Religionen in der Demokratischen Volksrepublik Laos, insbesondere im Hinblick auf staatliche Regulierung, Einschränkungen der Religionsfreiheit sowie erste, auch staatlich unterstützte interreligiöse Dialoginitiativen zur Förderung des gesellschaftlichen Zusammenlebens.

Pfarrer Dirk Bingener
missio-Präsident

INHALT

**LAOS:
GESCHICHTE,
POLITIK,
GESELLSCHAFT**

9

**RELIGIONS-
GEMEIN-
SCHAFTEN
IM LAND**

13

**DER VÖLKER-
RECHTLICHE
RAHMEN**

21

**RELIGIONS-
FREIHEIT
KONKRET**

24

FAZIT

37



LAOS

Einwohner:

ca. 7,9 Millionen (Schätzung 2025)

Religionszugehörigkeit:*

Anteile an der Gesamtbevölkerung

(Theravāda-)Buddhisten: 64,7 %

Christen: 1,7 %

Ohne Religionszugehörigkeit / ethnische Religionen: 31,4 %

Andere Religionen: 2,1 %

(davon ca. 0,1 % Muslime und 0,1-0,2 % Bahá'í)



VERFASSUNGSRECHTLICHER RAHMEN	24
VERLETZUNG DER RELIGIONSFREIHEIT DURCH STAATLICHE AKTEURE	26
Administrative Strukturen als Hürde für Religionsfreiheit	26
Politische Vereinnahmung des Buddhismus als „Kulturgut“	29
VERLETZUNG DER RELIGIONSFREIHEIT DURCH NICHTSTAATLICHE AKTEURE	30
Sozialer Druck auf und Kritik an religiöser Überzeugung	30
Konversionsprobleme	32
DIALOGPOTENZIAL	35

Anmerkungen	38
Erschienene Publikationen	41

* Die hier genannten offiziellen Zahlen stammen vom 4. Zensus des Jahres 2015 (vgl. ASEAN Parliamentarians for Human Rights: Restricting Diversity. Mapping Legislation of Freedom of Religion or Belief in Southeast Asia, 2022, S. 29, in: <https://cnxus.org/wp-content/uploads/2022/11/APHR-report-R5.pdf> [Stand: 25.07.2025]). Die Ergebnisse des 5. Zensus vom 3. November bis 28. Dezember 2025 sind noch nicht ausgewertet, so dass keine neueren offiziellen statistischen Daten zur Religionszugehörigkeit vorhanden sind. Andere Statistiken zu den Religionen in Laos, z.B. die Angaben der sogenannten World Religion Database (vom September 2025), beruhen lediglich auf Schätzungen: 52,79 % (Theravāda-)Buddhisten; 2,77 % Christen; 42,32 % ethnische Religionen; 0,12 % Muslime; 0,22 % Bahá'í (vgl. <https://www.thearda.com/world-religion/national-profiles?u=127c#IRFDEMOG> [Stand: 31.12.2025]).

LAOS: GESCHICHTE, POLITIK, GESELLSCHAFT

Die Demokratische Volksrepublik Laos grenzt an Vietnam, Kambodscha, Thailand, Myanmar sowie die Volksrepublik China und hat eine Fläche von 236.800 km². Die aktuelle Einwohnerzahl wird auf etwa 7,9 Millionen geschätzt. Das Land ist durch eine Vielzahl unterschiedlicher Ethnien charakterisiert, die man in drei Gruppen zusammenfassen kann:¹ Die Lao Loum (53,2 %), die „Tiefeland-Laoten“, gehören zu den Tai-Ethnien und dominieren ethnisch, politisch und kulturell den Staat; des Weiteren gibt es die Lao Theung, die „Hochland-Laoten“ und die Lao Soung, die „Bergstämme“. Die Lao Theung im Norden und Südosten des Landes gehören zur Mon-Khmer-Sprachfamilie und machen etwas mehr als ein Viertel der Bevölkerung aus; die größte Gruppe unter ihnen sind die Khmu (11 % der Gesamtbevölkerung). Als Lao Soung (ca. 15 %) werden sprachlich und ethnisch-kulturell unterschiedliche Gruppen zusammengefasst, u. a. die Hmong (9,2 %), Miao-Yao und kleinere Gruppen wie Lahu oder Akha.²

Bronzezeitliche und eisenzeitliche archäologische Funde (z. B. Bestattungsurnen in der „Ebene der Steinkrüge“) zeigen kulturelle Beziehungen ins Gebiet des heutigen Kambodscha; das Territorium des heutigen Laos war wahrscheinlich bereits von „Hochland-Laoten“ (bzw. deren Vorfahren) besiedelt. Zu Beginn des 2. Jahrtausends n. Chr. setzte eine „Südwanderung“ von Tai-Völkern aus der heutigen Provinz Yunnan in China ein, zu denen die „Tiefeland-Laoten“ gehörten. Im Jahr 1353 gelang es Fa Ngum, lokale (Dorf-), „Fürstentümer“ unter seiner Herrschaft als Königreich Lan Xang mit der Hauptstadt Luang Prabang zusammenzuschließen, was als Geburtsstunde der laotischen Nation

ca. 7,9 Mio.
Menschen, Vielzahl
an Ethnien

Frühbesiedelung
und Entstehung des
Königreichs
Lan Xang

gilt. Gemeinsam mit den späteren Königen Setthathirat (1550–1573), Sulinyavongsa (1638–1695) und Chao Anuvong (1804–1828) wird er als „Nationalheld“¹³ verehrt. Dadurch wird eine kontinuierliche Identitätslinie von Lan Xang bis zur heutigen Hauptstadt (und nationalen Politik in) Vientiane konstruiert. Auseinandersetzungen und wechselnde Koalitionen zwischen dem Königreich und Herrschern im heutigen Thailand bzw. Myanmar prägten die Geschichte des Königreichs Lan Xang. Daher verlegte Setthathirat die Hauptstadt von Luang Prabang nach Vientiane und errichtete dort als Herrschaftssymbol den That Luang, eine buddhistische Tempelanlage; sie entstand angeblich auf den Resten eines bereits unter dem indischen Herrscher Ashoka als Förderer des Buddhismus im 3. Jahrhundert v. Chr. erbauten Tempels. Damit wurde nicht nur die Bedeutung des Buddhismus für das Königreich ausgedrückt. Vientiane entwickelte sich zudem zu einem überregionalen Anziehungspunkt für zahlreiche buddhistische Pilger sowie zu einer wirtschaftlich florierenden Stadt; diese wurde vom holländischen Kaufmann Gerrit van Wuysthoff wie auch dem italienischen Jesuiten Giovanni-Maria Leria beim Besuch am Hof von König Sulinyavongsa im 17. Jahrhundert erwähnt.

Buddhismus und That Luang Tempelanlage in Vientiane als Herrschaftssymbol

Aufgrund von Thronstreitigkeiten zwischen 1707 und 1713 zerfiel Lan Xang in die drei Teilstaaten Luang Prabang im Norden, Vientiane im Zentrum und Champasak im Süden. Diese Schwächung politischer Macht ermöglichte es dem Thai-General Taksin im Jahr 1779, große Teile des von Vientiane beherrschten Gebietes zu erobern und dem Königreich Siam (Thailand) einzugliedern. Weitere militärische Auseinandersetzungen führten 1828 zur Zerstörung Vientianes, sodass die Führung des Landes an den König von Luang Prabang überging.

Zerfall Lan Xangs in drei Teilstaaten

Ab 1883 trat Laos in das Blickfeld der kolonialen Interessen Frankreichs, nachdem der Norden Vietnams unter französische Herrschaft gelangt war. Ein im Jahr 1893 zwischen Frankreich, England und Siam geschlossener Vertrag machte Laos zu einem französischen Protektorat. Die französische Kolonialherrschaft spielte die drei Gebiete Luang Prabang, Vientiane und Champasak gegeneinander aus und schränkte das Selbstverständnis der Laoten weitergehend ein, was zur Entstehung von antikolonialen Widerstandsbewegungen führte. Zugleich drängte Frankreich den Einfluss Siams und des thailändischen Buddhismus auf Laos zurück und ließ den von thailändischen Truppen

ab 1883 französische Kolonialinteressen

im 19. Jahrhundert zerstörten That Luang Tempel zwischen 1929 und 1932 wieder aufbauen.

Während des Zweiten Weltkriegs wurde Laos von Japan besetzt. Nach dem Ende des Kriegs erklärte Laos seine Unabhängigkeit, was Frankreich schrittweise anerkannte. Die Opposition gegen die Einsetzung einer provisorischen Regierung und die Wiedererrichtung der konstitutionellen Monarchie im Jahr 1947 unter französischer Kolonialverwaltung führte im Jahr 1950 zur Gründung der kommunistischen Bewegung „Pathet Lao“ („Laotische Nation“), die ideell mit dem kommunistischen Nordvietnam unter der Führung von Ho Chi Minh verbunden war. In der Folge wurde Laos für ein Vierteljahrhundert durch bürgerkriegsartige Zustände bzw. durch offenen Krieg zwischen der königlichen Regierung und der oppositionellen Revolutionsregierung des Pathet Lao geprägt. Ab den 1960er Jahren wurde Laos indirekt in den Vietnamkrieg hineingezogen, da der Pathet Lao Nordvietnam unterstützte, sodass die vom Pathet Lao beherrschten Gebiete Ziel von amerikanischen Bombenangriffen wurden.

Unabhängigkeits-
erklärung nach dem
Zweiten Weltkrieg

1950 Gründung
des „Pathet Lao“

In diesen innenpolitischen und nationalistischen Diskurs wurde der Buddhismus einbezogen:⁴ Seit der Verfassung des Jahres 1947 war der Buddhismus im Königreich Staatsreligion. Um den Einfluss des Pathet Lao auf die buddhistische Ordensorganisation einzudämmen, wurde im Mai 1959 durch einen königlichen Erlass die Autonomie des Ordens eingeschränkt, indem alle Ernennungen von Äbten durch die staatlichen Organe bestätigt werden mussten. Der Pathet Lao betonte seinerseits, dass Buddhismus und Marxismus miteinander vereinbar seien, sodass man versuchte, Mönche für die Propagierung der politischen Ziele des Pathet Lao zu gewinnen. Damit wurden die buddhistischen Mönche in den 1950er und 1960er Jahren von beiden konkurrierenden Modellen zur Durchsetzung der eigenen „Weltdeutung“ für die Entwicklung des Staates und die jeweils eigenen Machtinteressen instrumentalisiert.

Einbeziehung des
Buddhismus in den
politischen Diskurs

Nach dem Waffenstillstandsabkommen im Vietnamkrieg im Januar 1973 kam es auch in Laos zu einem Waffenstillstand zwischen den Bürgerkriegsparteien und zur Bildung einer Regierung der Nationalen Einheit. 1974 übernahmen Politiker des Pathet Lao zunächst die Führung der Einheitsregierung und riefen am 24. August 1975 die Demokratische Volksrepublik Laos aus. Nach dieser vollständigen Machtübernahme durch den Pathet Lao versuchte die sozialistisch-marxistische

Beschränkung der gesellschaftlichen Bedeutung von Religion durch den Pathet Lao

Lockerung der Einschränkungen Ende der 1980er Jahre

1997 Beitritt zur ASEAN

Regierung, die gesellschaftliche Bedeutung von Religion durch strikte Kontrolle zu minimieren.⁵ Auch alle ausländischen christlichen Missionare und Pastoren bzw. Prediger wurden ausgewiesen. In den ersten fünf Jahren der Herrschaft des Pathet Lao flohen rund zehn Prozent der Bevölkerung nach Thailand. Unter den Flüchtlingen befanden sich auch viele buddhistische Mönche; Pha Sangkhalath Thammayano, der ranghöchste Mönch in der buddhistischen Ordenshierarchie, verließ im März 1979 das Land.⁶ Erst gegen Ende der 1980er Jahre wurden die Einschränkungen für die Religionsgemeinschaften gelockert, was mit der ab 1986 beginnenden langsamen Öffnung des Landes zusammenhing.

Die ersten Parlamentswahlen nach der Gründung der Demokratischen Volksrepublik Laos fanden erst 1989 statt. Allerdings waren nur die von der Regierung politisch akzeptierten Kandidatinnen und Kandidaten der „Laotischen Revolutionären Volkspartei“ wählbar. Zwei Jahre später wurde eine Verfassung verabschiedet, die zwar den Führungsanspruch dieser Partei festschrieb, aber beschränkte wirtschaftliche, kulturelle und bürgerliche Freiheiten ermöglichte. Im Jahr 1997 ist Laos der ASEAN, der Vereinigung südostasiatischer Staaten, beigetreten, um sich dadurch besser in die internationale Staatengemeinschaft einzufügen. Im Kontext der Internationalität und damit verbundener wirtschaftlicher Vorteile – in jüngster Zeit eng verflochten mit China als Wirtschaftsmacht – versucht die Regierung, das Land zu entwickeln, ohne die eigene Macht durch demokratische Wahlen in Frage stellen zu lassen. Dies bestimmt auch die Politik des seit Dezember 2022 amtierenden Premierministers Sonexay Siphandone.

RELIGIONS- GEMEIN- SCHAFTEN IM LAND

Eine Instruktion des „Lao Front of National Construction“ (LFNC; „Laotische Front für den nationalen Aufbau“) vom 24. März 2004 betont die offizielle Akzeptanz der folgenden vier Religionen:⁷



Buddhistische Religion oder Buddhismus; christliche Religionen, die an Jesus Christus glauben: katholisch (vier Diözesen in Laos) und protestantisch (mit der Evangelischen Kirche und der Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten); Bahá'í oder Geistiger Rat der Bahá'í in Laos; Islam.

offizielle Akzeptanz von vier Religionen

Daneben akzeptiert die Regierung auch nicht registrierte Religionen, deren private Ausübung nicht verboten ist, aber solche Gruppen können keine öffentlichen bzw. gemeinsamen Gottesdienste feiern oder die Errichtung eines Kultbaus beantragen.

nicht-registrierte Religionen werden akzeptiert

Exakte Angaben über die Mitglieder der vier offiziellen Religionen sind problematisch:⁸ Nach der Statistik der Volkszählung von 2015 gehören 64,7 % der Bevölkerung dem Theravāda-Buddhismus an, 1,7 % dem Christentum und 2,1 % anderen Religionen. Daneben bezeichnet der Zensus 31,4 % der Laotinnen und Laoten als „konfessionslos“. Die Schätzung der World Christian Database nennt andere Zahlen: Demnach sind 52,79 % der Bevölkerung Buddhistinnen und Buddhisten (ca. 4,17 Mio.), 42,32 % Angehörige ethnischer Religionen (ca. 3,34 Mio.), 2,77 % Christinnen und Christen (218.830); 0,22 % Bahá'í (17.380) und 0,12 % Musliminnen und Muslime (7.900); die beiden letzteren Zahlen dürften zu hoch sein. Die unterschiedlichen Angaben verdeutlichen eine Tendenz

Mitgliedszahlen der vier offiziellen Religionen

des laotischen Staates, dem Theravāda-Buddhismus als kulturellem Erbe eine bevorzugte Stellung gegenüber anderen Religionen einzuräumen. Zugleich zeigt die offizielle Statistik die Negierung bzw. Abwertung der ethno-religiösen Traditionen, die fast ausschließlich von den Lao Theung und Lao Soung praktiziert werden, wenn diese in den staatlichen Statistiken als „konfessions- oder religionslos“ aufgeführt werden.

Buddhismus

Einzelne frühe Hinweise auf den Buddhismus finden sich in der Gegend von Vientiane im 6. oder 7. Jahrhundert sowie in Luang Prabang schon vor der Gründung des Königreiches von Lan Xang unter König Fa Ngum. Wahrscheinlich hängt die Einführung des Theravāda-Buddhismus im Königreich sowohl mit Einflüssen aus dem Norden Thailands als auch aus Kambodscha zusammen.⁹ Zur festen Etablierung des Buddhismus kam es allerdings erst, als König Visun im Jahr 1503 in der Hauptstadt das Wat Visun Mahāvihāra als Lehrinstitution zur Ausbildung der Mönche errichten ließ.¹⁰ Visuns Sohn Phothisarath erließ zur Förderung des Buddhismus im Jahr 1527 ein Edikt, um die Verehrung der Geister zu beenden. Auch die Errichtung des That Luang Tempels in Vientiane in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts förderte den Buddhismus.¹¹ Das 17. Jahrhundert wird manchmal als „goldene Ära“ des laotischen Buddhismus bezeichnet, ehe die politische Schwächung des Königreichs zu Beginn des 18. Jahrhunderts zu einem Rückgang buddhistischer Klöster und zu einem Erstarken traditioneller Religionen führte.

Eine Veränderung buddhistischer Praktiken erfolgte in der französischen Kolonialzeit.¹² Es wurden vietnamesisch geprägte Formen des Mahāyāna-Buddhismus nach Laos gebracht. Dies geschah aus politischen Gründen durch die französische Kolonialverwaltung, um dadurch den Einfluss auf Laos mit Hilfe der Religion zu stärken und gleichzeitig die religionsgeschichtlich enge Verflechtung zwischen thailändischen und laotischen Mönchen einzuschränken, da Thailand außerhalb des französischen kolonialen Einflussbereichs lag. Im Jahr 1937 wurde in Vientiane das Institut Bouddhique nach dem Vorbild des Instituts in Phnom Penh als Bildungseinrichtung für Mönche errichtet, um enge Beziehungen zwischen kambodschanischen und laotischen Mönchen zu etablieren.

Die Rolle des Buddhismus in der Geschichte von Laos kann als „symbiotische Beziehung“¹³ zwischen dem Staat und der Religion charak-

terisiert werden, die mit einer Unterbrechung zwischen 1975 und 1991 durchgehend das gesellschaftliche Leben bis zur Gegenwart prägt. Die buddhistische Kosmogonie mit dem Mondkalender, rituelle Praktiken für den Erwerb von spirituellem Verdienst, die Durchführung von Bestattungen und Ritualen zur Heilung oder zur Erlangung von Fruchtbarkeit sind Zeichen der laotischen Kultur – ebenso wie die Notwendigkeit, den eigenen *khwan*, das heißt die eigene geistige und physische Vitalität, zu schützen. Letztere Vorstellung wurzelt in einer vorbuddhistischen oder animistischen Weltanschauung.¹⁴ Dies zeigt, dass der Buddhismus der „Tiefenland-Laoten“ immer wieder mit nichtbuddhistischen Praktiken und Vorstellungen, die auch Ethnien unter den Hochland-Laoten oder Bergstämmen bekannt sind, ein teilweise gemeinsames kulturelles Milieu schafft, das die laotische Identität bestimmt.

Nach der Kolonialzeit versuchten sowohl die Regierung des Königreichs Laos als auch oppositionelle Gruppen, den Buddhismus zur Unterstützung eigener politischer Ziele zu nutzen. Nach der Umwandlung des Königreichs in die Demokratische Volksrepublik Laos wurde der Buddhismus völlig der Kontrolle des Staates unterworfen. Viele Mönche flüchteten nach Thailand bzw. unterstützten – vor allem in der südlichen Provinz Savannakhet – Aufstände gegen die Regierung.¹⁵ Trotz der Beschränkungen, die kaum Raum für religiöse Aktivitäten ließen, verschwand der Buddhismus nicht, sodass die Regierung am Ende der 1980er Jahre begann, ihre Haltung gegenüber dem Buddhismus als Ausdruck nationaler Kultur und Identität zu ändern.¹⁶ Dadurch werden buddhistische Zeremonien und Rituale manchmal in öffentliche und politische Aktivitäten integriert. Hervorheben kann man das dreitägige, am Vollmondtag im November gefeierte That-Luang-Fest, das an die Gründung des That Luang als „Nationalheiligtum“ von Laos erinnert und neben dem laotischen Neujahrsfest das wichtigste Fest ist. Aufgrund dieser politischen Bevorzugung des Buddhismus ist es für Laotinnen und Laoten vorteilhafter, dem Buddhismus – und nicht einer anderen Religion – anzugehören.

Christentum

Drei christliche Kirchen sind offiziell registriert: die Römisch-Katholische Kirche, die Laotische Evangelische Kirche (Lao Evangelical Church; LEC) und die Siebenten-Tags-Adventisten (STA). Anträge auf Registrie-

Etablierung des Buddhismus im Jahr 1503 durch Errichtung einer Lehrinstitution

Veränderung buddhistischer Praktiken während der französischen Kolonialzeit

enge Beziehung zwischen Buddhismus und dem Staat

Buddhismus als Ausdruck nationaler Kultur und Identität

drei christliche Kirchen sind offiziell registriert

rung, die andere christliche Gemeinschaften gestellt haben, sind bisher immer negativ beschieden worden.

missionarisches
Wirken der Jesuiten

Bereits in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts kamen Jesuiten als römisch-katholische Missionare nach Laos, aber erst während der französischen Kolonialzeit begannen nach 1885 kontinuierliche Aktivitäten, vor allem durch die Mission Étrangère de Paris, als eine erste Kirche auf der Insel Ban Dom Don im Mekong errichtet wurde.¹⁷ Aufgrund dieses historischen Hintergrunds wurde der Katholizismus meist als ausländische Religion wahrgenommen, insbesondere als Glaube der Franzosen und Vietnamesen. Dieses „Vorurteil“ bringt mit sich, dass unter den Tief-land-Laotinnen und -Laoten als vorgebliche Träger laotischer Identität das Christentum als „fremde“ Religion wenig akzeptiert wird; daher gehören die meisten Christinnen und Christen zu den Hochland-Laoten oder Bergstämmen. Als „ausländische“ Religion erlitt die katholische Kirche im Kontext des Widerstands des Pathet Lao gegen die königliche Regierung (und gegen die nachwirkende französische Kolonialzeit) mehrfach Verfolgung, wobei zwischen 1954 und 1970 insgesamt 17 katholische Priester bzw. Ordensangehörige getötet wurden. Im Jahr 2015 hat Papst Franziskus einen Seligsprechungsprozess für diese 17 laotischen Märtyrer eröffnet, der am 11. Dezember 2016 mit der feierlichen Seligsprechungsfeier in der Herz-Jesu-Kathedrale in Vientiane offiziell abgeschlossen wurde.¹⁸ Die relativ lange Geschichte der katholischen Kirche in Laos wirkt sich auf aktuelle Aktivitäten insofern positiv aus, als dass in jenen Gegenden, in denen die Kirche bereits länger vertreten ist, kirchliches Leben weitgehend ungehindert möglich ist, solange religiöses Handeln in kirchlichen Räumen oder Gemeindezentren stattfindet. Problematisch sind jedoch Versuche, kirchliche Aktivitäten in anderen Gebieten zu initiieren oder die kirchliche Infrastruktur weiter auszubauen. In diesen Fällen sieht sich die katholische Kirche, ähnlich wie die protestantischen Kirchen, staatlichen Beschränkungen ausgesetzt. Strukturell unterhält die katholische Kirche in Laos vier Apostolische Vikariate – Vientiane (seit 1952), Luang Prabang (seit 1963), Savannakhet (seit 1963) und Pakse (seit 1967) – mit insgesamt mehr als 200 Pfarreien, aber nur 20 einheimischen Priestern; ausländische Priester dürfen nicht dauerhaft in Laos wirken. Für die Ausbildung des Priesternachwuchses gibt es derzeit rund 20 Studierende im Priesterseminar. Der erste Laote wurde im Jahr 1967 zum katholischen Priester geweiht und der erste laotische Bischof im Jahr 1974 kurz vor der

Wahrnehmung des
Katholizismus als
"fremde" Religion
führte zu Verfolgung

Ausbau kirchlicher
Infrastruktur wird
staatlich beschränkt

vier Apostolische
Vikariate

Machtübernahme des Pathet Lao. Neben der genannten Seligsprechung der 17 Märtyrer ist die Ernennung von Louis-Marie Ling Mangkhanekhoun zum ersten laotischen Kardinal¹⁹ am 28. Juni 2017 ein weiterer Meilenstein der laotischen katholischen Kirche. Nach seiner Emeritierung aus Altersgründen im Jahr 2024 wurde am 25. März 2025 Anthony Adoun Hongsa-phong als Apostolischer Vikar von Vientiane zum Bischof geweiht.²⁰

Die Protestanten²¹ begannen ihre Missionsarbeit Ende des 19. Jahrhunderts, als Daniel McGilvary in einem Dorf der Khmu eine Kirche gründete. Schwedische Protestanten nahmen ihre Missionsarbeit 1890 auf, im Jahr 1902 wurden die Schweizer Brüder missionarisch tätig und 1929 begannen die Presbyterianer und die „Christian and Missionary Alliance“ (CMA) ihre Aktivitäten; diese waren unter den Hmong relativ erfolgreich, sodass es in dieser ethnischen Gruppe bis heute zu hohen Konversionsraten von ihrer traditionellen Religion zum Protestantismus kommt. Da die Hmong während des Vietnamkrieges die US-Armee gegen die (mit dem Pathet Lao verbündeten) Nordvietnamesen unterstützt haben, werden sie bis zur Gegenwart von der Regierung als nicht loyale Bürgerinnen und Bürger der Demokratischen Volksrepublik Laos betrachtet.²² Heute fungiert die Laotische Evangelische Kirche (LEC), die im Jahr 1956 aus dem Zusammenschluss der Schwedischen Protestanten, der Schweizer Brüder und der CMA hervorgegangen ist, als Dachorganisation für verschiedene protestantische Gruppierungen. Das im Dezember 2019 erlassene „Gesetz über die Laotische Evangelische Kirche“ verbesserte die Rechtsstellung der LEC, da ihr nunmehr landesweit das Recht eingeräumt ist, Gottesdienste zu feiern. Dies erleichtert die Etablierung neuer Gemeinden sowie die Errichtung von (Versammlungs-)Zentren der Religionsgemeinschaft in Gebieten, in denen die evangelische Kirche noch nicht lange vertreten ist. Trotz dieser positiven Entwicklung bestehen Spannungen: zum einen zwischen den Mitgliedskirchen, zum anderen in Bezug auf ihre religiöse Praxis im Kontext der laotischen Gesellschaft und Politik: Manche evangelischen Gruppierungen opponieren gegen lokale Traditionen, die entweder buddhistisch oder ethno-religiös konnotiert sind. Sie lehnen diese als „Götzendienst“ ab, weshalb Laotinnen und Laoten ihrerseits diese Kirchen als illoyal gegenüber der laotischen Nation und Kultur betrachten.²³ Ferner steht die LEC vor der Herausforderung, wie sie mit jenen (Klein-)Kirchen innerhalb des protestantischen Spektrums umgehen soll, die sich nicht

protestantische
Missionsarbeit seit
Ende des 19. Jhd.

Gesetz über die LEC
von 2019

Opposition einiger
Gruppierungen
gegen lokale
Traditionen

dem „Dach“ der LEC unterordnen (wollen). Einerseits wäre die LEC die geeignete Körperschaft, die solchen kleinen Kirchen – z. B. evangelikale und pfingstlerische Gemeinden, Baptisten, Methodisten, die Assembly of God – bei einer Mitgliedschaft in der LEC eine legale Stellung geben könnte; andererseits gibt es Berichte, dass die LEC solchen Gemeinden aufgrund besonderer Lehrinhalte hinsichtlich ihrer „Rechtgläubigkeit“ ablehnend gegenübersteht. Manche dieser nicht registrierten christlichen Gemeinden wollen sich aber auch aufgrund ihres Selbstverständnisses nicht dem „Dach“ der LEC unterordnen, wodurch sie in eine problematische Situation im Umgang mit staatlichen Behörden geraten.

Siebenten-Tags-
Adventisten

Die dritte anerkannte christliche Kirche, neben der römisch-katholischen Kirche und der LEC, sind die Siebenten-Tags-Adventisten (STA).²⁴ Das Ehepaar Richard und Jean Hall und der Thai Mun Lansri starteten die Missionstätigkeit im Jahr 1957 im Norden von Laos. In Vientiane begann die Einführung der Freikirche im Jahr 1964 mit der Ankunft eines chinesischen Ehepaares aus Kambodscha. Gegenwärtig ist die STA in 14 der insgesamt 17 Provinzen des Staates verbreitet. Vier hauptamtliche Pastoren betreuen die Gläubigen, deren Zahl etwa 3.500 Personen umfasst, das heißt nur ein halbes Promille der Gesamtbevölkerung von Laos. Da die Kirche jedoch als Teilkirche des Christentums staatlich registriert ist, verfügt die STA im Vergleich zu den anderen vorhin erwähnten kleinen, aber nicht registrierten Gemeinden des protestantischen Spektrums über eine deutlich günstigere Stellung in Bezug auf die Religionsausübung.

Islam

Die ersten Kontakte zwischen dem Islam²⁵ und den Menschen von Laos erfolgte 1883, als Musliminnen und Muslime aus Südasien als Flüchtlinge oder Händler in das damalige Königreich kamen. Flüchtlinge aus Nordindien suchten wegen der ihnen nicht günstig gesonnenen englischen Kolonialherrschaft Zuflucht in Laos, während die Händler meist aus der französischen Kolonialenklave Pondicherry in Südindien stammten und im kolonialen Laos unter den Franzosen Chancen für eine wirtschaftliche Betätigung sahen. Bis zum politischen Umbruch im Jahr 1975 gab es, vor allem in den beiden Zentren Luang Prabang und Vientiane, eine sichtbare Präsenz muslimischer Vielfalt. Neben den Musliminnen und Muslimen südasiatischer Herkunft gab es eine große Zahl chinesisch-

1883 kam der Islam
durch Fluchtbewegungen ins Land

stämmiger Anhänger des Islam, die Chin Haw. Nach 1975 kamen als „neue“ Musliminnen und Muslime Menschen der Volksgruppe der Cham als Flüchtlinge nach Laos, die vor den kommunistischen sogenannten Roten Khmer aus Kambodscha geflohen waren. In den ersten Jahren nach der Gründung der Demokratischen Volksrepublik verließen viele chinesisch-stämmige Musliminnen und Muslime hingegen das Land, weil sich Laos politisch von der Volksrepublik China ab- und der Sowjetunion zuwandte, was sich negativ auf das Leben von Chinesinnen und Chinesen in Laos auswirkte. Durch Mischehen sind Angehörige aus verschiedenen ethnischen Gruppen zum Islam konvertiert. Aktuell gibt es in Laos lediglich zwei größere Moscheen in Vientiane: die Azhar Moschee hauptsächlich für die Cham-Gemeinschaft und die Jamia-Moschee für die südasiatisch-stämmigen Musliminnen und Muslime.

Bahá'í

Die Ursprünge der Bahá'í lassen sich bis in die Mitte der 1950er Jahre zurückverfolgen, als in Luang Prabang eine erste Gemeinde gegründet wurde.²⁶ Nach Massenbekehrungen in der ersten Hälfte der 1960er Jahre, bei denen sich unter den Hochland-Laoten und Bergstämmen ganze Dörfer der Religion anschlossen, fehlte es jedoch an qualifizierten Bahá'í, die die Neubekehrten vertieft in die Glaubensinhalte und religiösen Praktiken einführen konnten. Dadurch haben viele Neubekehrte bald darauf das Interesse an ihrer neuen Religion verloren und sind zu ihren früheren lokalen religiösen Traditionen zurückgekehrt. Seit den Veränderungen in den 1990er Jahren ist die Bahá'í-Gemeinde bestrebt, zur Entwicklung des Landes beizutragen und auch traditionelle laotische Bräuche in ihre Lebensweise zu integrieren, indem sie z. B. die lokale *namas*-Geste mit aneinandergelegten Handflächen zur Begrüßung verwenden oder buddhistische Mönche zur Segnung eines neuen Hauses einladen. Ein Interviewpartner sagte kritisch, dass viele „halb Bahá'í und halb Buddhisten“ seien. Die meisten Bahá'í leben in Vientiane. Kleinere Gemeinden gibt es in Luang Prabang, Kaysone Phomvihane und Pakse.

erste Gemeindegründung in den 1950er Jahren

Integration laotischer Bräuche

Nicht registrierte Religionen

Religionsgemeinschaften ohne offizielle Registrierung sind gemäß der Verfassung nicht verboten, erfahren aber deutlich umfangreichere Einschränkungen als die anerkannten Religionen. Davon betroffen sind

nicht-registrierte Religionen erfahren Einschränkungen

religiöse Traditionen
einiger Volksgruppen
werden vom Staat
teilweise als Aber-
glaube angesehen

Mahāyāna-Buddhisten, die sich wegen ihrer Lehrinhalte von der Mehrheit der Theravāda-Buddhisten distanzieren. In vergleichbarer Weise werden auch Gemeinschaften des protestantischen Spektrums außerhalb der LEC als nicht loyal zum laotischen Staat (und tendenziell als Handlanger ausländischer Interessen) betrachtet. Die ganz wenigen Anhängerinnen und Anhänger des Hinduismus bzw. Konfuzianismus spielen im (religions)politischen Diskurs keine Rolle.

Religiöse Traditionen einzelner Volksgruppen innerhalb der Hochland-Laoten und der Bergstämme kreisen um schamanistische Praktiken, fokussieren teilweise auch auf Heilrituale, da Krankheiten auf das schädigende Wirken von Geistern (*phi*) oder die Schwächung der spirituellen und physischen Vitalität (*khwan*) zurückgeführt werden. Wie erwähnt haben diese Vorstellungen sekundär in den Theravāda-Buddhismus Eingang gefunden. Aus der Perspektive des Staates werden diese Vorstellungen oft als „Animismus“ („Glaube an beseelte Wesen“) bezeichnet und als Aberglaube angesehen, der in einer modernen Gesellschaft zugunsten der Entwicklung der Nation überwunden werden sollte.²⁷

DER VÖLKER- RECHTLICHE RAHMEN

Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR) ist ein Meilenstein in der globalen völkerrechtlichen Festlegung der Menschenrechte, wobei dieser Text „bis heute die wichtigste Garantie der Religionsfreiheit auf UN-Ebene darstellt“²⁸. Nach mehrjährigen Beratungen wurde der Text am 16. Dezember 1966 beschlossen, allerdings trat der Pakt erst am 23. März 1976 in Kraft, nachdem 53 Staaten ihn ratifiziert hatten.²⁹ Laos ist am 23. September 2009 dem Pakt beigetreten, jedoch nicht dem freiwilligen Protokoll³⁰ zum Pakt vom 16. Dezember 1966, das in Artikel 1 ein individuelles Klagerecht gegen Verstöße des Paktes ermöglicht. Artikel 18 des IPbPR enthält die aufgrund der Anerkennung des Paktes verbindlichen Aussagen über Religionsfreiheit:

Beitritt von Laos
zum IPbPR im Jahr
2009

- >> (1) Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.
- (2) Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.

- (3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.
- (4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.

Mittel“ die Möglichkeit, „internationale“ Kontakte christlicher Kirchen oder (finanzielle) Hilfe aus dem Ausland für religiöse Aktivitäten zu beschränken. Insofern lässt dieser Vorbehalt ein „Schlupfloch“ zur Einschränkung der Religionsfreiheit offen, um gegebenenfalls religiöse Aktivitäten, die vom Staat als unerwünscht oder gefährlich gewertet werden, zu unterbinden.

Abgesehen von einer sprachlich geringen, inhaltlich jedoch weitreichenden Änderung zitiert Artikel 18(1) den entsprechenden Artikel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948. Denn die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte spricht von der „Freiheit, eine Religion oder Überzeugung zu wechseln“, während im IPbPR nur von der „Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen“, die Rede ist.³¹ Trotz der grundsätzlichen Annahme des IPbPR formulierte die Regierung von Laos folgenden Vorbehalt gegen Artikel 18:³²

Vorbehalt der laotischen Regierung gegen Artikel 18 des IPbPR

➤ Die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos erklärt, dass Artikel 18 des Pakts nicht so ausgelegt werden darf, dass er Aktivitäten, einschließlich wirtschaftlicher Mittel, von irgendjemandem autorisiert oder fördert, die eine Person direkt oder indirekt zwingen oder nötigen, an eine Religion zu glauben oder nicht an eine Religion zu glauben oder ihre Religion oder Weltanschauung zu ändern. Die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos ist der Auffassung, dass alle Handlungen, die zu Spaltung und Diskriminierung zwischen ethnischen Gruppen und Religionen führen, unzulässig sind.

Einschränkungen der Religionsfreiheit durch den Vorbehalt möglich

Der Vorbehalt der Regierung eröffnet einen Spielraum für mögliche Einschränkungen religiöser und missionarischer Aktivitäten, wenn politische Autoritäten diese als Störung der Harmonie in der Gesellschaft interpretieren.³³ Genauso bietet die Erwähnung „wirtschaftlicher

RELIGIONS- FREIHEIT KONKRET

Verfassungsrechtlicher Rahmen

Die im Jahr 1991 verabschiedete – und 2003 und 2015 an einzelnen Stellen ergänzte – Verfassung erwähnt Religionen ausdrücklich in zwei Artikeln:³⁴

Artikel 9: Der Staat respektiert und schützt alle rechtmäßigen Aktivitäten von Buddhisten und Anhängern anderer Religionen, mobilisiert und ermutigt buddhistische Mönche und Novizen sowie Priester anderer Religionen, an Aktivitäten teilzunehmen, die für das Land und die Menschen von Nutzen sind. Alle Handlungen, die eine Spaltung zwischen Religionen und Bevölkerungsgruppen schaffen, sind verboten.

Artikel 43: Laotische Bürger haben das Recht und die Freiheit, an Religionen zu glauben oder nicht zu glauben, die nicht gegen die Gesetze verstoßen.

Da nur der Buddhismus namentlich erwähnt wird, stellte sich bei der Veröffentlichung der Verfassung die Frage, ob auch „fremde“ Religionen wie das Christentum von der Verfassung akzeptiert werden oder ob sich die Formulierung „andere Religionen“ hauptsächlich auf ethnische Minderheiten bezieht. Die Möglichkeit der Registrierung als Religionsgemeinschaft hat in dieser Frage eine rechtliche Klärung gebracht, allerdings darf dabei nicht übersehen werden, dass wegen der Notwendigkeit einer Registrierung eine völlige Akzeptanz des Menschenrechts auf Religionsfreiheit noch nicht vollzogen ist³⁵ und

Registrierungspflicht für Religionen schränkt die Religionsfreiheit ein

dass dies zur rechtlichen Ungleichbehandlung von registrierten bzw. nicht registrierten Religionen führt.

Indirekt ist auch Artikel 111 für die Rolle von Religionen aufschlussreich, in dem das Nationalwappen folgendermaßen beschrieben wird:

Das Nationalwappen der Demokratischen Volksrepublik Laos ist ein Kreis, der im unteren Teil [...] eine Inschrift [mit den Worten] „Demokratische Volksrepublik Laos“ und [flankiert] von halbmondförmigen Stängeln aus vollreifem Reis auf beiden Seiten und roten Bändern eine Inschrift [mit den Worten] „Friede, Unabhängigkeit, Demokratie, Einheit, Wohlstand“ zeigt. Ein Bild des That Luang Tempels befindet sich zwischen den Spitzen der Reisähren. In der Mitte des Kreises sind eine Straße, ein Reisfeld, ein Wald und ein Wasserkraftwerk abgebildet.

Die Abbildung des That Luang im Nationalwappen zeigt nicht nur die Bedeutung des Buddhismus als Teil der nationalen Kultur, sondern ist auch eine symbolträchtige Veränderung gegenüber dem Wappen aus dem Jahr 1975: Damals waren nämlich im oberen Teil des Wappens ein roter Stern, ein Hammer und eine Sichel abgebildet, die die marxistische Einstellung des Pathet Lao symbolisierten. Die Ersetzung dieser Symbole durch den That Luang verstärkt die politische Bevorzugung des Buddhismus, die in Artikel 9 anklingt.

Für die administrative Umsetzung der Verfassungsbestimmungen sind zwei weitere Texte maßgeblich: das Dekret Nr. 92 „Über die Verwaltung und den Schutz religiöser Aktivitäten in der Demokratischen Volksrepublik Laos“ aus dem Jahr 1992 bzw. die novellierte Form als Dekret Nr. 315 vom 16. August 2016.³⁶ Das Dekret Nr. 92 regelte in 22 Artikeln die Rechtslage der Religionen, wobei die Novellierung diese Zahl auf 37 erhöhte. Eine wichtige Neuerung ist die Gleichstellung aller Religionen (vgl. Artikel 4(3)), da die ältere Rechtslage den Buddhismus bevorzugte. Die Begriffe „Verwaltung“ und „Schutz“ zeigen die Intention, klare Verwaltungsregelungen für Religionen zum Wohle des Landes zu formulieren. Kritisch muss man dazu bemerken, dass der Aspekt der „Verwaltung“ für die Regierung wichtiger zu sein scheint als der Schutz der Religionen bzw. der Religionsfreiheit. Dies zeigt Artikel 15 mit folgender Formulierung:³⁷

Abbildung des That Luang Tempels im Nationalwappen zeigt Buddhismus als Teil der nationalen Kultur

Dekret Nr. 92 und Dekret Nr. 315



Gläubige verschiedener Religionen in der Demokratischen Volksrepublik Laos haben die Pflicht, heilige Stätten, Artefakte des historischen Erbes und die laotische Nationalkultur, Bräuche und Traditionen zu beschützen.

Bewahrung laotischer Traditionen durch die Religionen ist Regierungsinteresse

Einerseits verbessert dies die soziale Situation der Religionen, aber man darf nicht übersehen, dass das Interesse der Regierung an der Pflicht der Religionen, die laotischen Traditionen zu bewahren, auch mit wirtschaftlichen Erwägungen verbunden sein dürfte. Die Präsentation des religiösen Erbes mit seinen Bauwerken und den traditionellen Festen soll schließlich auch den Tourismus fördern. Dennoch ist dies ein Schritt in Richtung Religionsfreiheit und gibt Gläubigen eine gewisse Sicherheit für die Ausübung ihrer Religion.

Verletzung der Religionsfreiheit durch staatliche Akteure

Eine genaue Trennung zwischen Verletzungen der Religionsfreiheit durch staatliche bzw. durch nichtstaatliche Akteure ist nicht immer möglich.³⁸ Dies hat zwei Ursachen: Einerseits sind die Aktionen des „Ministry of Home Affairs“ (MOHA; Innenministerium) zur Umsetzung der Bestimmungen von Dekret Nr. 315 rechtlich gedeckt, beschränken aber aufgrund mancher Regelungen zugleich die Religionsfreiheit. Andererseits fließen bei Vertretern staatlicher Organe auf der regionalen oder lokalen Ebene in der Umsetzung des Dekrets häufig „clanbezogene“ oder lokal-traditionelle Interessen ein, sodass solche Staatsbedienstete indirekt auch zu privaten Akteuren der Beschränkung der Religionsfreiheit werden bzw. entsprechende Aktionen privater Personen in ihrem Umfeld nicht unterbinden. Zwar bemüht sich das Ministerium um die Sensibilisierung der Beamtinnen und Beamten für die rechtskonforme Umsetzung der Vorgaben des Dekrets, doch haben diese Bemühungen in letzter Zeit nachgelassen.

Vermischung staatlicher und lokaler Interessen

Administrative Strukturen als Hürde für Religionsfreiheit

Seit 2011 ist das Innenministerium (MOHA) für die Kontrolle der Religionen in Laos zuständig, was die Wichtigkeit widerspiegelt, die den Religionen von der Regierung nunmehr zugewiesen wird. Das Minis-

terium regelt die Registrierung von Religionen, die in mehreren Provinzen tätig sind; bei Religionen, die nur in einer Provinz tätig sind, ist der Provinzgouverneur als Vertreter des Innenministeriums dafür zuständig (vgl. Dekret Nr. 315, Artikel 7f.; Artikel 27). Trotz dieser Präzisierung der Zuständigkeit in Fragen der Anerkennung von Religionen, ist die Praxis unverändert geblieben. Denn neben den zuvor genannten Religionen sind bislang weitere Religionsgemeinschaften weder vom Innenministerium noch von den untergeordneten administrativen Einrichtungen in den Provinzen anerkannt worden. So wurden entsprechende Anträge der Methodistischen Kirche (mit etwa 4.700 Mitgliedern) und einer protestantischen Kirche, die sich von der LEC getrennt hat, vom Innenministerium nicht positiv beschieden; auch die Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage bemüht sich seit 2021 bislang ohne Erfolg um die staatliche Registrierung.³⁹

Kontrolle der Religionen durch das Innenministerium

Die Aufsicht bzw. Kontrolle religiöser Aktivitäten ist ausgehend vom Innenministerium über die Provinz- und Distriktbehörden bis in die Dorfverwaltung für den jeweiligen Wirkungsbereich durch die Artikel 28–31 von Dekret Nr. 315 geregelt, wobei die niedrigere Behörde regelmäßig an die höhere über die Aktivitäten Bericht erstatten muss. Auch wenn die Behörden im Dorf in dieser Verwaltungshierarchie an unterster Stelle stehen, kommt ihnen eine nicht zu unterschätzende Funktion hinsichtlich der Umsetzung von Religionsfreiheit bzw. deren Behinderung zu. Denn laut Artikel 31(2) ist die Dorfverwaltung die erste Instanz, die über den Bau oder die Restaurierung von Tempeln, Kirchen oder Nutzräumen für die Gemeinschaft entscheidet. In der Praxis entsteht dadurch ein Spannungspotenzial, da die Entscheidung tendenziell häufiger negativ als positiv ausfällt, ohne dass die Begründung objektiv nachvollziehbar wäre.

Dekret Nr. 315 regelt die Kontrolle religiöser Aktivitäten

Die Dorfadministration hat auch die erste Entscheidungskompetenz darüber, wenn jemand in ein buddhistisches Kloster eintreten will, innerhalb des Christentums ein kirchliches Amt anstrebt oder eine religiöse Funktion in der Bahá'í-Religion oder im Islam ausüben will (Artikel 31(4)). Dafür ist es notwendig, dass von den Vertretern der lokalen Dorfverwaltung dieses Anliegen der betreffenden Person positiv an die Distriktadministration weitergeleitet wird. Zusätzlich verlangen die Behörden eine Bestätigung, dass sowohl die Religionsgemeinschaft als auch der Partner bzw. die Partnerin diesem Wunsch zustimmt.⁴⁰ Unabhängig von der jeweils betroffenen Religionsgemeinschaft verstößt dieses Ver-

Entscheidungsbezugnis der Dorfadministration in Bezug auf religiöse Ämter und Funktionen

fahren in zweierlei Hinsicht gegen die Religionsfreiheit. Denn selbst in jenen Fällen, in denen der Wunsch, eine religiöse Lebensform z. B. als Mönch oder als kirchlicher Amtsträger zu wählen, positiv weitergeleitet wird, handelt es sich um eine Einmischung in eine persönliche religiöse Entscheidung; und genauso handelt es sich um eine Einmischung des Staates in das Selbstbestimmungsrecht der religiösen Gemeinschaft für die Rekrutierung des „Kultpersonals“. Schließlich kommt der Dorfverwaltung die Möglichkeit zu, der Distriktverwaltung vorzuschlagen, dass religiöse Aktivitäten beendet werden müssen, weil diese nicht der Politik, den Bräuchen und den Traditionen von Laos entsprechen, gegen die Gesetze verstoßen oder die nationale Sicherheit bzw. die soziale Ordnung gefährden (Artikel 31(6)). Während dieser Punkt für Buddhistinnen und Buddhisten kaum Probleme bringt, werden immer wieder Fälle bekannt, die Einschränkungen christlicher Aktivitäten betreffen.

Einmischung in Selbstbestimmungsrecht der religiösen Gemeinschaften

Ein weiteres administratives Hindernis sind notwendige Genehmigungen, wenn Mönche, Priester oder andere religiöse Spezialisten Aktivitäten in einem Distrikt ausüben wollen, in dem die Religionsgemeinschaft nicht registriert ist. Dadurch wird die „Bewegungsfreiheit“ solcher Personen in der Ausübung ihres Berufs bzw. ihrer missionarischen „Berufung“ wiederum eingeschränkt. Zudem lässt sich in Fällen, bei denen die Genehmigung verweigert wird, meist kein objektiver Grund für die fehlende Genehmigung erkennen.

Notwendige Genehmigungen religiöser Aktivitäten nichtregistrierter Religionen

Die genannten administrativen Strukturen sind ferner für den Import von religiösen Texten in gedruckter oder digitaler Form zuständig bzw. regulieren diesen; im Voraus muss dieser von den gesamtstaatlichen bzw. Provinzbehörden bewilligt werden (vgl. Dekret Nr. 315, Artikel 25(6)). Prinzipiell betreffen diese Regelungen alle Religionen, die Genehmigungen für den Literaturimport werden jedoch unterschiedlich gehandhabt, indem buddhistische Anträge zügig bearbeitet und nur in Ausnahmefällen negativ beschieden werden, während die Entscheidung bei anderer Religionszugehörigkeit im Voraus weit weniger kalkulierbar ist. Zwar versuchen Religionsgemeinschaften, das Problem fehlender Importgenehmigungen durch den Druck eigener Veröffentlichungen im Land zu lösen, allerdings kann dadurch der Bedarf an religiöser Literatur nicht gedeckt werden.

Regulierung des Imports religiöser Texte und Literatur

Hält man sich diese Situation vor Augen, so sind die Verwaltungsvorgaben von Dekret Nr. 315, wenngleich es an manchen Stellen kla-

rer als das ältere Dekret Nr. 92 ist, tendenziell eher geeignet, die Umsetzung der in der Verfassung festgeschriebenen Religionsfreiheit zu erschweren als diese zu gewährleisten. Da hinsichtlich der Interpretation der Vorschriften des Dekrets der Buddhismus bevorzugt behandelt wird, beklagen sich Vertreterinnen und Vertreter bzw. Angehörige der LEC, dass ihre Kirche benachteiligt wird, weil das Wachstum der LEC durch Konversionen von Seiten der staatlichen Autoritäten misstrauisch beobachtet wird.

Religionsfreiheit wird durch Bestimmungen in Dekret Nr. 315 teilweise eingeschränkt

Politische Vereinnahmung des Buddhismus als „Kulturgut“

Die Abbildung des That Luang im Nationalwappen zeigt das Interesse des Staates, den Buddhismus für die Entwicklung des Landes zu nutzen. Besonders deutlich wurde dies in den 1990er Jahren, als die Regierung eine Kompatibilität zwischen buddhistischen und marxistischen Lehren propagierte. Dabei wurde argumentiert, dass sowohl der Buddhismus als auch der Marxismus auf die Gleichheit aller Menschen abzielen und beide Lehren darauf bedacht seien, Schaden innerhalb der Gesellschaft zum Wohle aller Menschen zu überwinden.⁴¹ Daher wurde in der Ausbildung der Mönche neben dem Studium der buddhistischen Sutren und Lehren auch das Studium des Marxismus staatlicherseits vorgeschrieben. Obwohl „regierungstreue“ Mönche dies öffentlich unterstützten, ließen sowohl Laien als auch manche Mönche dies nicht unhinterfragt, sodass die Einbeziehung marxistischer Studien in die Ausbildung der Mönche wieder aufgegeben wurde.

Annäherung von Buddhismus und Marxismus in den 1990er Jahren

Als politische Vereinnahmung kann man auch jene Bestimmung im Dekret Nr. 315 interpretieren, in der ausdrücklich die Errichtung von wichtigen buddhistischen Anlagen genannt ist (vgl. Artikel 17; 28(5)). Genauso ist der vom Ministerium für Bildung und Sport eingeführte Lehrplan erwähnenswert, durch den der Buddhismus als Teil der nationalen Kultur an öffentlichen Schulen gelehrt werden soll. Da dieser Unterricht auch in buddhistischen Tempeln durchgeführt werden kann, verbunden mit Gebeten und Ritualen, stellt er ein Problem für nichtbuddhistische Schülerinnen und Schüler dar. Zwar besteht für diese Lernenden offiziell keine Teilnahmepflicht, doch dieser Unterricht stellt eine faktische Vorzugsbehandlung des Buddhismus dar, zulasten der Religionsfreiheit anderer Gläubiger. Nichtbuddhistische Schülerinnen und Schüler, die an diesem Unterricht nicht teilnehmen (wollen),

Lehre des Buddhismus an öffentlichen Schulen als Teil der nationalen Kultur

Einschränkung der Religionsfreiheit zugunsten des Buddhismus auf lokaler Ebene

werden dabei oft diskriminiert oder müssen sich gegen den Vorwurf wehren, keine loyalen Bürgerinnen und Bürger der Demokratischen Volksrepublik Laos zu sein. In ländlichen Gebieten führt dies manchmal dazu, dass solchen Lernenden von der lokalen Schulverwaltung der Aufstieg in die nächsthöhere Klasse verwehrt wird.⁴² Solche Beispiele zeigen, dass staatliche Akteure auf lokaler oder regionaler Ebene die Religionsfreiheit zugunsten des Buddhismus als Teil der laotischen Kultur stärker einschränken als die Behörden auf der gesamtstaatlichen Ebene.

Verletzung der Religionsfreiheit durch nichtstaatliche Akteure

Sozialer Druck auf und Kritik an religiöser Überzeugung

Die negativen Konsequenzen, die nichtbuddhistische Schülerinnen und Schüler erfahren, wenn sie nicht am Buddhismusunterricht teilnehmen, zeigen die Spannung zwischen rechtlichen Regulierungen und deren Auslegungen durch einzelne Personen. Denn die Benachteiligung solcher Schülerinnen und Schüler ist nicht rechtskonform, aber sie zeigt den „privaten“ Druck auf die religiöse Überzeugung, vor allem in mehrheitlich buddhistischen oder ethno-religiösen Dorfgemeinschaften. Genauso zeigt sich sozialer Druck, wenn „wohlmeinende“ Buddhistinnen und Buddhisten oder Vertreter der Dorfgemeinschaft die Empfehlung aussprechen, dass Christinnen und Christen ihre Religionszugehörigkeit nicht angeben sollen, wenn sie sich um eine Stelle im Staatsdienst oder beim Militär bewerben, wie Vertreter der katholischen Kirche und der Siebenten-Tags-Adventisten berichten. Es gibt auch Fälle, dass Nichtbuddhisten für die Registrierung ihres Haushalts als Religionszugehörigkeit „Buddhismus“ angeben. Eine Folge solchen sozialen Drucks ist dabei auch, dass in führenden politischen Positionen nur Buddhistinnen und Buddhisten oder Angehörige ethno-religiöser Traditionen der Hochland-Laoten bzw. Bergstämme, aber keine Christinnen und Christen zu finden sind.⁴³

Wie sich der soziale Druck auf religiöse Praktiken von Christinnen und Christen auswirkt, ist besonders im Zusammenhang mit Begräbnissen wahrnehmbar.⁴⁴ Die christliche Tradition, den Leichnam auf

einem Friedhof zu begraben, unterscheidet sich von der buddhistischen Tradition, den Leichnam – wie jenen Buddhas – einzuäschern. So beschwerten sich Christinnen und Christen in ländlichen Gebieten von Zeit zu Zeit, dass sie keine öffentliche Beerdigung durchführen dürfen oder dass ihnen der Zugang zu öffentlichen Friedhöfen verwehrt wird. So müssen sie ihre Toten manchmal entweder auf Ackerland oder auf den Reisfeldern begraben, was ein doppeltes Problem mit sich bringt: Zum einen ist dies kein geeigneter religiöser Ort und zum anderen sind in den Augen der nichtchristlichen Bevölkerung des Dorfes solche Grabstätten außerhalb des regulären Friedhofs negative Orte der „Unreinheit“. Sie glauben, dass Geister dort ein schädigendes Wirken für die Dorfbewohnerinnen und -bewohner ausüben, solange die Bestattung des Toten nicht in angemessener Weise durchgeführt wird, das heißt in der Interpretation der nichtchristlichen Bevölkerung durch die rituelle Verbrennung des Leichnams. Selbst wenn, um diese Spannung zu überwinden, christliche Gemeinden versuchen, Land zu kaufen, um einen christlichen Friedhof anzulegen, stehen sie oft vor Problemen, da niemand sein Eigentum dafür an die christliche Gemeinschaft verkaufen will. Diese Einschränkungen christlicher ritueller Praktiken auf lokaler Ebene sind offensichtlich und haben keine rechtliche Grundlage. Die daraus entstehenden Konflikte zeigen aber auch das noch fehlende gegenseitige Verständnis des Glaubens der jeweils „Anderen“.

Ein weiteres Problem, das zwischen manchen Mitgliedskirchen der LEC bzw. nicht staatlich registrierten Gemeinden evangelikaler oder pfingstlerischer Prägung und traditionellen ethno-religiösen Dorfgemeinschaften in ländlichen Gebieten in Laos existiert, ist zu erwähnen.⁴⁵ Die LEC (und evangelikal oder pfingstkirchlich ausgerichtete Gemeinden) lehnen das Trinken von Alkohol und – noch stärker – die Durchführung traditioneller *Khwan*-Rituale zur Beilegung individueller oder sozialer Probleme und zur Wiederherstellung der physischen oder spirituellen Vitalität strikt ab. Denn solche „heidnischen“ Rituale widersprechen nach Auffassung mancher Kirchengemeinden dem Glauben an Jesus Christus als den einzigen Retter und Heiler, der weltliches und jenseitiges Wohlergehen schenkt. Da die Idee von *khwan* als vitaler Kraft eines jeden Menschen tief im traditionellen laotischen Denken verwurzelt ist,⁴⁶ führt der Widerstand gegen diese traditionellen

gesellschaftlicher Druck auf traditionelle christliche Bestattungskultur

Benachteiligung in Schulen

falsche Angaben zur Religionszugehörigkeit aus Angst vor Benachteiligung

Ablehnung traditioneller *Khwan*-Rituale durch die LEC

Christentum wird als „Gegenkultur“ kritisiert

Rituale zu einer Kritik am Christentum als einer „Gegenkultur“, die laotische Traditionen zerstöre. In dieser Sichtweise werden Christinnen und Christen zu Personen, die durch ihr Verhalten soziale Unruhe stiften oder auch „falsche“ Lehren verbreiten. Deswegen kommt es nicht nur zu gewaltsamen Übergriffen auf Christinnen und Christen von Seiten nichtstaatlicher Akteure, sondern christliche Gemeinden werden auch bei den Verwaltungsbehörden angezeigt, weil man sie beschuldigt, den sozialen Frieden zu beeinträchtigen und dadurch gegen staatliche Vorschriften (vgl. Dekret Nr. 315, Artikel 25 und 26) zu verstoßen.

Konversionsprobleme

Verbot von Missionsaktivitäten in der Öffentlichkeit

Ein weiterer Problemkreis betrifft die Konversion, wobei wiederum „staatliche“ und „nichtstaatliche“ Hindernisse nicht vollkommen voneinander zu trennen sind. Missionsaktivitäten sind in der Öffentlichkeit verboten, aber auch solche, die innerhalb religiöser Einrichtungen erfolgen, werden von den Behörden genau beobachtet. Aus katholischen Kreisen wird berichtet, dass auch ausländische Christinnen und Christen, die regelmäßig Gottesdienste in der Herz-Jesu-Kathedrale in Vientiane besuchen, gelegentlich die Aufmerksamkeit der Behörden auf sich ziehen. Vertreterinnen und Vertreter der Siebenten-Tags-Adventisten berichten von Einschränkungen, die sie erfahren, wenn sie Englisch-Kurse oder Informationen zur Verbesserung von Gesundheits- oder Hygienebedingungen anbieten, weil ihnen deswegen der Vorwurf von „verdeckter“ Missionsarbeit gemacht wird.⁴⁷ Die Richtung von Konversionen geht in der Mehrzahl der Fälle von der Zugehörigkeit zu einer traditionellen Religion (unter den Hochland-Laoten bzw. Bergstämmen) zu einer protestantischen Gemeinde, während Tiefland-Laoten (als Buddhisten) seltener zum Christentum konvertieren. Konvertitinnen und Konvertiten werden häufig von ihren Familien und Nachbarn oder von Vertreterinnen und Vertretern der lokalen Verwaltung aufgefordert, ihre Treue zu ihren Vorfahren zu bewahren, die Rituale für die Ahnen weiterhin durchzuführen und den lokalen Geistern des Dorfes Ehrerbietung zu erweisen, damit diese nicht erzürnt werden und die (nichtchristliche) Dorfgemeinschaft durch Krankheit oder Unglücksfälle schädigen. Dies alles schafft Spannungen, und christlichen Gemeinden wird vorgeworfen, Konversionen würden die gesellschaftliche Harmonie gefährden. Da die Zahl der Konvertitin-

Konversionen meist von traditioneller Religion zum Protestantismus

nen und Konvertiten zum Protestantismus seit Ende des letzten Jahrhunderts zunimmt, gibt es regelmäßig Berichte, dass in den Dörfern Christinnen und Christen unterdrückt oder sie gezwungen werden, an traditionellen Zeremonien für die Dorfgeister oder die kollektiven Vorfahren, auf die das ganz Dorf seine Herkunft zurückführt, teilzunehmen.⁴⁸ Als Beispiel kann man erwähnen, dass im Oktober 2012 etwa 150 Christinnen und Christen in zwei Dörfern in der Provinz Savannakhet nicht nur gezwungen wurden, an einer traditionellen Zeremonie teilzunehmen, sondern sie mussten auch ein Dokument unterschreiben, in dem sie ihren Glauben verleugneten. Taten sie dies nicht, wurden sie aus dem Dorf vertrieben. Der Dorfvorsteher rechtfertigte dieses Vorgehen gegen die Christinnen und Christen mit dem damals gültigen Dekret Nr. 92 zur Wahrung des religiösen und sozialen Friedens im Dorf, der aus seiner Sicht von den Christen nicht garantiert wurde. Ein vergleichbarer Fall ereignete sich im August desselben Jahres, als ein protestantischer Pastor in einem Dorf in der Provinz Borikhamxai in Zentrallaos mit der Begründung verhaftet wurde, er habe 300 Dorfbewohnerinnen und -bewohner zum Christentum bekehrt. Die Konvertitinnen und Konvertiten wurden von der örtlichen Verwaltung gezwungen, ihren neuen Glauben zu verleugnen und zu ihren traditionellen spirituellen Praktiken zurückzukehren. Ein tragisches Beispiel ist die Ermordung von Pastor Sy Sengmanee im Oktober 2022: Sy Sengmanee hatte sich im Jahr 2015 der LEC angeschlossen und wurde 2018 für einige Zeit verhaftet, weil er in seinem Haus religiöse Treffen organisierte. Nach seiner Freilassung wurde er mehrfach aufgefordert, wieder zu seiner ursprünglichen, nichtchristlichen Religion zurückzukehren. Schließlich wurde er im Oktober 2022 während einer Seelsorgereise in der Provinz Khammouane entführt und getötet, wobei die Aufklärung seines gewaltsamen Todes durch die Behörden nicht abgeschlossen wurde.⁴⁹ Ein weiterer Mord geschah im Juli 2024 in der Provinz Oudonxai im Norden von Laos an Pastor Thongkham Philavanh.⁵⁰ Der Pastor wurde in seinem Haus durch Attentäter niedergeschossen und starb auf dem Weg ins Krankenhaus. Solche Morde sind zwar extreme Fälle der individuellen Verfolgung, allerdings werden Konvertitinnen und Konvertiten nicht selten bedroht und eingeschüchtert, damit sie zu ihrer ursprünglichen Religion zurückkehren. So wurde beispielsweise Anfang des Jahres 2023 das Haus einer christlichen Familie in einem

Druck auf Konvertierte, weiterhin die Rituale für die Ahnen durchzuführen

Ermordung zweier Pastoren

Bedrohungen und Einschüchterungen von Konvertierten häufiger in ländlichen Provinzen

Dorf im Süden von Laos zerstört, wohl mit der Absicht, diese Familie aus der Dorfgemeinschaft zu vertreiben. Der Druck, der vor allem auf protestantische Christinnen und Christen ausgeübt wird, ist in Provinzen mit einer stärker ländlichen Struktur und einem überwiegenden Anteil an Hochland-Laoten bzw. Bergstämmen größer als unter Tiefland-Laoten und im urbanen Milieu. Dies kann damit erklärt werden, dass erstere Bevölkerungsgruppen befürchten, durch die Konversion zusätzlich zum Druck, der von der (buddhistischen) Kultur der Tiefland-Laoten auf sie ausgeht, ihre traditionelle und eigenständige Identität zu verlieren.

Konversionen zum Katholizismus und zum Bahá'í-Glauben bergen weniger Konfliktpotenzial

Solche Beispiele von Konversionen zum Protestantismus verursachen immer wieder Probleme, wobei die zahlenmäßig geringeren Konversionen zum Katholizismus oder zum Bahá'í-Glauben nicht unerwähnt bleiben dürfen; diese bergen jedoch weniger Konfliktpotenzial. Den Grund dafür kann man darin sehen, dass die katholische Kirche eine größere Adaptationsfähigkeit zeigt, traditionelle Bräuche als „äußerliche“ Praktiken beizubehalten, und Möglichkeiten der Inkulturation sucht, um die katholischen Glaubensinhalte zu vermitteln. Eine Rolle spielt dabei die „Erklärung über die Haltung der Kirche zu den nichtchristlichen Religionen“ (*Nostra Aetate*) des Zweiten Vatikanischen Konzils, die dazu auffordert, nichts von dem abzulehnen, was in lokalen Religionen und Lebensweisen „einen Strahl jener Wahrheit erkennen lässt, die alle Menschen erleuchtet“ (NA 2), auch wenn diese Traditionen in manchen Punkten nicht dem katholischen Glauben entsprechen. Genauso betont das Religionsverständnis der Bahá'í, dass alle religiösen Überzeugungen der Menschheit in ihrem Wesenskern nur eine einzige Religion darstellen, die sich lediglich in äußeren – und zeitbedingten – Formen unterscheiden. Dieses theologische Konzept ermöglicht den Bahá'í, lokale Traditionen als „äußerliche“ Formen von Religion weitgehend in die eigene religiöse Praxis zu integrieren und so soziale Spannungen zu minimieren.

Dialogpotenzial

Bis vor wenigen Jahren gab es kaum Bemühungen um Dialog zwischen Christen und Buddhisten; denn viele Christinnen und Christen (häufiger Protestanten als Katholiken) gingen davon aus, dass Buddhistinnen und Buddhisten grundsätzlich negativ gegenüber dem Christentum eingestellt sind, was aber nur in Ausnahmefällen zutrifft.⁵¹ Dies zeigt ein weitgehendes Unverständnis gegenüber dem Glauben der „Anderen“, was eine Ursache für Spannungen zwischen den Religionen und die Missachtung der Religionsfreiheit ist. Um diese Probleme zu überwinden, wäre es notwendig, die persönliche Kompetenz der Gläubigen des Christentums, des Buddhismus und der traditionellen Religionen sowie der Repräsentanten des Staates zu erhöhen, um mehr über den jeweils Anderen zu lernen. Dadurch wäre es möglich, zumindest einige Formen der Einschränkung der Religionsfreiheit abzubauen. Denn die Gläubigen würden dann begreifen, dass einerseits religiöse Gedanken keineswegs die nationalen Traditionen zerstören und andererseits das Christentum nicht in „Aberglauben“ verfällt, wenn dessen Anhängerinnen und Anhänger an traditionellen Festen der lokalen Dorfkultur teilnehmen.

Im Zuge der Umsetzung des Dekrets Nr. 315 hat das Innenministerium in den letzten Jahren begonnen, das Dekret mithilfe von Workshops⁵² auf regionaler Ebene bekannter zu machen und religiöse Führer und lokale Regierungsbedienstete für die Bedeutung der Religionsfreiheit als Beitrag zur Entwicklung und zum Wohle der laotischen Gesellschaft zu sensibilisieren. Genauso fördert das Ministerium interreligiöse Dialoge von oben, wobei – in Bezug auf die Rolle der katholischen Kirche – auch das Engagement von Kardinal Mangkhanekhoun erwähnenswert ist, der seine Kompetenz und seine Kontakte zur Regierung für die Verbesserung des Miteinanders von Religionen in Laos einsetzt. Auch die zahlenmäßig kleine Bahá'í-Religion versucht im Rahmen ihrer Möglichkeiten, sich in den Dialog zwischen Religionen einzubringen, indem ihr Leitungsgremium jährlich im Januar einen sogenannten „Weltreligionstag“ organisiert, zu dem sowohl Vertreterinnen und Vertreter des Innenministeriums (MOHA) als auch Repräsentanten der in Laos vertretenen Religionen eingeladen werden.

Da Entwicklung, Bildung, religiöser Dialog und Religionsfreiheit eng zusammenhängen, sind auch die Aktivitäten der SANTI Corporation,

wechselseitiges Lernen der Religionsgemeinschaften

Förderung des interreligiösen Dialogs durch das Innenministerium

einer Nichtregierungsorganisation, die in Laos, Myanmar, Thailand und Kambodscha aktiv ist, zu nennen.⁵³ SANTI organisiert, in Abstimmung und in Kooperation mit der Religionsabteilung im MOHA und den anerkannten Religionen des Landes, Bildungsprogramme und Workshops, die sich an religiöse Führer sowie Verwaltungsbeamtinnen und -beamte richten, um diese für Fragen der Menschenrechte und deren praktische Umsetzung als Maßnahmen zur Schaffung von gesellschaftlicher Harmonie zu sensibilisieren. Diese Aktivitäten finden nicht nur in Vientiane, sondern auch in verschiedenen Provinzen statt, um durch solche „Dialogpraktiken“ das Zusammenleben von Menschen verschiedener Religionen zu verbessern. Ein Fokus dieser Bemühungen liegt dabei darauf, zu verdeutlichen, dass Laotinnen und Laoten, die sich vom Buddhismus oder von traditionellen Religionen zum Christentum bekehrt haben, keineswegs die Werte der laotischen Kultur ablehnen.

FAZIT

Während der ersten 15 Jahre der Demokratischen Volksrepublik Laos war der marxistische Staat sehr restriktiv gegenüber allen Religionen, aber in den 1990er Jahren begann ein langsamer Wandel, der sich positiv auf die Gewährung von Religionsfreiheit auswirkte. Teilweise hängt dieser Wandel mit der allgemeinen Entwicklung von Laos zusammen, dessen Führung nach internationaler Akzeptanz und Zusammenarbeit strebt. Spannungen zwischen der Regierung (bzw. den politischen Institutionen auf lokaler Ebene) und den Religionen sind noch nicht vollständig überwunden. Auch die Bevorzugung des Buddhismus in der Öffentlichkeit bringt Nachteile für nichtbuddhistische Religionen. Grundsätzlich ist dabei zu beobachten, dass im urbanen Milieu von Vientiane und größerer Provinzstädte wie Luang Prabang oder Pakse ein ungleich toleranteres und „welt-offeneres“ Klima in Hinblick auf religiösen Pluralismus herrscht als in ländlichen Gebieten. Jedoch ist das Niveau der Religionsfreiheit in Laos nicht mit Ländern in Europa oder Nordamerika vergleichbar, auch wenn sich seit einem Jahrzehnt positive Entwicklungen zeigen. Dadurch ist das Ausmaß der Religionsfreiheit in der Demokratischen Volksrepublik Laos größer als bei den politisch eng befreundeten Nachbarn China und Vietnam, aber die Gewährung der Religionsfreiheit ist schwächer ausgeprägt als im kulturell verwandten buddhistischen Nachbarland Thailand.

Anmerkungen

- 01 Vgl. die Statistik von ASEAN Parliamentarians for Human Rights: Restricting Diversity. Mapping Legislation of Freedom of Religion or Belief in Southeast Asia, 2022, S. 28, in: <https://cnxus.org/resource/restricting-diversity-mapping-legislation-on-freedom-of-religion-or-belief-in-southeast-asia/> (Stand: 25.07.2025).
- 02 Unter diesen ethnischen Gruppen erfahren die Hmong die meisten Einschränkungen in Bezug auf die Religionsfreiheit; zu den Hmong in Laos vgl. Nguyen, Linh Thi Thuy: *The Religious Life of Hmong Protestants in the Central Highlands of Vietnam*, Dissertation Universität Bonn, Bonn: Uni-Druck 2021, S. 56–58.
- 03 Vgl. Tappe, Oliver: *Geschichte, Nationsbildung und Legitimationspolitik in Laos*, Berlin: Lit-Verlag 2008, S. 82, 103.
- 04 Vgl. Stuart-Fox, Martin: *Laos. From Buddhist Kingdom to Marxist State*, in: Ian Harris (Hrsg.): *Buddhism and Politics in Twentieth-Century Asia*, London: Pinter 1999, S. 153–172, hier 161f.
- 05 Der Buddhismus wurde durch die Gründung der „Lao Buddhist Fellowship Organisation“ den staatlichen Interessen „gleichgeschaltet“. Vgl. Sengsoulin, Bounleuth: *The Lao Sangha of Luang Prabang and its Social Roles after 1975*, in: Volker Grabowsky/Hans Georg Berger (Hrsg.): *The Lao Sangha and Modernity*, New York: Anantha Publishing 2015, S. 41–64, hier 47f.; Stuart-Fox (wie Anm. 4), S. 164.
- 06 McDaniel, Justin Th.: *Gathering Leaves and Lifting Words. Histories of Buddhist Monastic Education in Laos and Thailand*, Chiang Mai: Silkworm Books 2009, S. 52; vgl. auch Baird, Ian G.: *Lao Buddhist Monks' Involvement in Political and Military Resistance to the Lao People's Democratic Republic Government since 1975*, in: *The Journal of Asian Studies* 71 (2012), S. 655–677, hier 668. Der laotische Titel Pha Sangkhalath entspricht dem Sanskrit-Titel Saṅgharāja, wörtlich „Herrscher des Saṅgha/Ordens“.
- 07 Vannasopha, Maha Khampheuy: *Religious Affairs in Lao P.D.R.: Policies and Tasks*, 2nd ed., Vientiane: Education Printing Enterprise 2005, S. 48f., vgl. auch S. 50–52 für ein weiteres Dokument mit näheren Details.
- 08 Vgl. ASEAN-Parliamentarians (wie Anm. 1), S. 29, sowie Bailey, Stephan/Vu, Hien: *Two steps forward, one step back. Prospects for covenantal pluralism in Laos and Vietnam*, in: Chris Seiple/Dennis R. Hoover (Hrsg.): *The Routledge Handbook of Religious Literacy, Pluralism, and Global Engagement*, London: Routledge 2021, S. 295–308, hier 307, Anm. 2.
- 09 Stuart-Fox (wie Anm. 4), S. 153; Tappe (wie Anm. 3), S. 110f.; Hutter, Manfred: *Buddhismus in Thailand und Laos*, in: Manfred Hutter (Hrsg.): *Der Buddhismus II. Theravāda-Buddhismus und Tibetischer Buddhismus*, Stuttgart: Kohlhammer 2016, S. 143–187, bes. 150f.
- 10 McDaniel (wie Anm. 6), S. 29f.
- 11 Vgl. Tappe (wie Anm. 3), S. 87, 120f.; Hutter (wie Anm. 9), S. 152.
- 12 Hutter (wie Anm. 9), S. 159f.
- 13 Bailey/Vu (wie Anm. 8), S. 296.
- 14 Vgl. Hutter (wie Anm. 9), S. 179.
- 15 Stuart-Fox (wie Anm. 4), S. 161–165; Baird (wie Anm. 6), S. 662–668.
- 16 Stuart-Fox (wie Anm. 4), S. 167.
- 17 Andrianov, David: *Laos*, in: Kenneth R. Roos/Francis D. Alvarez/Todd M. Johnson (Hrsg.): *Christianity in East and Southeast Asia*, Edinburgh: University Press 2020, S. 167–174, hier 167.
- 18 https://www.fides.org/de/news/60705-ASIEN_LAOS_Historischer_Moment_fuer_die_Kirche_drei_Priesterweihen_und_Selig-sprechung_von_17_Maertyrern (Stand: 25.07.2025).
- 19 <https://www.catholicnewsagency.com/news/36337/laos-first-cardinal-focused-on-evangelization-dialogue> (Stand: 25.07.2025).
- 20 https://www.fides.org/de/news/76175-ASIEN_LAOS_Ein_neuer_Bischof_fuer_eine_kleine_Kirche_Apostolischer_Vikar_von_Vientiane_empfaengt_Bischofsweihe (Stand: 25.07.2025).
- 21 Andrianov (wie Anm. 17), S. 168–170.
- 22 Vgl. Nguyen (wie Anm. 2), S. 86–88.
- 23 Vgl. Andrianov (wie Anm. 17), S. 172.
- 24 Phetchareun, Khamsay: *Laos Region, 5. November 2020*, in: *Encyclopedia of Seventh-Day Adventists*, in: <https://encyclopedia.adventist.org/article?id=3AQL> (Stand: 25.07.2025). Zur Mitgliederzahl der STA Mitte des Jahres 2024 siehe <https://www.adventistyearbook.org/entity?EntityID=13090> (Stand: 25. Juli 2025).
- 25 Farouk, Omar: *The Re-organization of Islam in Cambodia and Laos*, in: *CIAS Discussion Paper 3* (2008), S. 70–85, hier 80–82.
- 26 Vgl. dazu auch Mithaq, Firaydun: *Remembering my Early Days in Laos*, 30. Juni 2024, in: <https://bahairecollections.com/2024/06/30/remembering-my-early-days-in-laos/> (Stand: 25.07.2025).
- 27 Bailey/Vu (wie Anm. 8), S. 299.
- 28 Bielefeldt, Heiner: *Reichweite und Grenzen der Religionsfreiheit*, in: Ines-Jacqueline Werkner (Hrsg.): *Handbuch Religion in Konflikten und Friedensprozessen*. Bd. 1, Wiesbaden: Springer VS 2024, S. 427–442, hier 428, Anm. 1.
- 29 Eine deutsche Übersetzung des IPbPR ist online abrufbar: www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB_Menschenrechtsschutz/ICCP/ICCP_Pakt.pdf (Stand: 25.07.2025).
- 30 https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-5&chapter=4&clang=_en (Stand: 25.07.2025).
- 31 Der General Comment Nr. 22 des Hochkommissariats für Menschenrechte (<https://www.refworld.org/docid/453883fb22.html>; Stand: 25.07.2025) vom 30. Juli 1993 präzisiert einige Aussagen des IPbPR, indem nicht nur theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensformen als schützenswertes Menschenrecht (Abschnitt 2), sondern auch die Möglichkeit des Religionswechsels (Abschnitt
- 5) ausdrücklich genannt werden. Vgl. auch Bielefeldt (wie Anm. 28), S. 432.
- 32 Zitiert nach ASEAN-Parliamentarians (wie Anm. 1), S. 30.
- 33 Zwar erlaubt Artikel 18 (3) des IPbPR unter gewissen (kumulativen) Bedingungen auch die Einschränkung der Religionsfreiheit, wobei jede Einschränkung einer gesetzlichen Grundlage sowie klarer Kriterien bedarf, die die Notwendigkeit einer Einschränkung festlegen. Bielefeldt (wie Anm. 28), S. 437f., weist zutreffend darauf hin, dass verschiedene Staaten solche Kriterien nicht immer einhalten und somit in ungerechtfertigter Weise Religionsfreiheit einschränken.
- 34 https://www.constituteproject.org/constitution/Laos_2015?lang=en (Stand: 25.07.2025).
- 35 Vgl. Bielefeldt (wie Anm. 28), S. 431.
- 36 Siehe die offizielle englische Übersetzung von Dekret Nr. 92 bei Vannasopha (wie Anm. 7), S. 27–37, und die inoffizielle Übersetzung von Dekret Nr. 315, die von der laotischen Regierung beauftragt im November 2016 durch „Jason Translator & Interpreter services“ erstellt und durch Stephen Bailey editorisch bearbeitet wurde; Letzterer hat mir die m. W. online nicht zugängliche Übersetzung am 25. Februar 2025 freundlicherweise per E-Mail zur Verfügung gestellt.
- 37 Vannasopha (wie Anm. 7), S. 34.
- 38 Manche der im Folgenden genannten Informationen über Beschränkungen, die nicht durch Einzelnachweise belegt sind, stammen aus Gesprächen bzw. elektronischen Kontakten mit Personen in Laos, Thailand und Deutschland, die vor allem seit 2023 stattgefunden haben; gelegentlich greife ich auch auf Informationen zurück, die ich bei Gesprächen in Laos bzw. Thailand seit 2011 gewonnen habe. Auf exakte Angaben zu Gesprächspartnerinnen und -partnern wird absichtlich verzichtet, um die Identität der Informantinnen und Informanten zu schützen.
- 39 U.S. Department of State: *Laos 2023 Inter-*

national Religious Freedom Report, in:
<https://www.state.gov/wp-content/uploads/2024/04/547499-LAOS-2023-INTERNATIONAL-RELIGIOUS-FREEDOM-REPORT.pdf>
(Stand: 25.07.2025), S. 11f.

- 40 U.S. Department of State (wie Anm. 39), S. 6.
41 Vgl. Stuart-Fox (wie Anm. 4), S. 166f.
42 Vgl. U.S. Department of State (wie Anm. 39),
S. 6f.
43 U.S. Department of State (wie Anm. 39), S. 16.
44 U.S. Department of State (wie Anm. 39), S. 2,
18; Bailey/Vu (wie Anm. 8), S. 299.
45 Andrianov (wie Anm. 17), S. 172.
46 Hutter (wie Anm. 9), S. 178–180.
47 U.S. Department of State (wie Anm. 39), S. 13.
48 Bailey/Vu (wie Anm. 8), S. 296.
49 Mangelndes Interesse an der Aufklärung von
Übergriffen auf Christinnen und Christen ist
anscheinend keine Ausnahmerecheinung,
da auch die Aufklärung des Mordes an einem
christlichen Laien in der Provinz Luang
Prabang ohne Ergebnis blieb; das Motiv
für diesen Mord im Dezember 2020 dürfte
mit dem missionarischen Engagement des
Ermordeten zusammenhängen, vgl. [https://
www.persecution.org/2021/02/19/killer-lao-
christian-man-still-large/](https://www.persecution.org/2021/02/19/killer-lao-christian-man-still-large/) (Stand: 25.07.2025).
50 [https://www.persecution.org/2024/07/30/
lao-pastor-shot-in-his-home/](https://www.persecution.org/2024/07/30/lao-pastor-shot-in-his-home/) (Stand:
25.07.2025).
51 Andrianov (wie Anm. 17), S. 173; vgl. auch
Bailey/Vu (wie Anm. 8), S. 297–299.
52 U.S. Department of State (wie Anm. 39), S. 2.
53 Siehe <https://www.santicorps.org/> (Stand:
25.07.2025).

Erschienene Publikationen

Alle Publikationen sind auch als PDF-Dateien verfügbar:
<https://www.missio-hilft.de/laenderberichte-religionsfreiheit>

- 63 Länderberichte Religionsfreiheit, Laos**
deutsch (2026) – Bestellnummer 601 273
- 62 Länderberichte Religionsfreiheit, Senegal**
deutsch (2025) – Bestellnummer 601 243
- 61 Länderberichte Religionsfreiheit, Bahrain**
deutsch (2025) – Bestellnummer 601 242
- 60 Länderberichte Religionsfreiheit, Burkina Faso**
deutsch (2024) – Bestellnummer 600 568
- 59 Länderberichte Religionsfreiheit, Ukraine**
deutsch (2023) – Bestellnummer 600 567
- 58 Länderberichte Religionsfreiheit, Usbekistan**
deutsch (2023) – Bestellnummer 600 566
- 57 Länderberichte Religionsfreiheit, Vietnam**
deutsch (2023) – Bestellnummer 600 565
- 56 Länderberichte Religionsfreiheit, Algerien**
deutsch (2022) – Bestellnummer 600 564
- 55 Länderberichte Religionsfreiheit, Russland**
deutsch (2022) – Bestellnummer 600 563
- 54 Länderberichte Religionsfreiheit, Niger**
deutsch (2021) – Bestellnummer 600 562
- 53 Länderberichte Religionsfreiheit, Myanmar**
deutsch (2021) – Bestellnummer 600 561
- 52 Länderberichte Religionsfreiheit, Indonesien**
deutsch (2021) – Bestellnummer 600 560
- 51 Länderberichte Religionsfreiheit, Tadschikistan**
deutsch (2021) – Bestellnummer 600 559
- 50 Länderberichte Religionsfreiheit, Sri Lanka**
deutsch (2020) – Bestellnummer 600 558
- 49 Länderberichte Religionsfreiheit, Saudi-Arabien**
deutsch (2020) – Bestellnummer 600 557
- 48 Länderberichte Religionsfreiheit, Thailand**
deutsch (2020) – Bestellnummer 600 556
- 47 Länderberichte Religionsfreiheit, Kasachstan**
deutsch (2020) – Bestellnummer 600 555
- 46 Länderberichte Religionsfreiheit, Tschad**
deutsch (2020) – Bestellnummer 600 554
- 45 Länderberichte Religionsfreiheit, Indien**
deutsch (2019) – Bestellnummer 600 553
- 44 Länderberichte Religionsfreiheit, Pakistan**
deutsch (2019) – Bestellnummer 600 552
- 43 Länderberichte Religionsfreiheit, Turkmenistan**
deutsch (2019) – Bestellnummer 600 551
- 42 Länderberichte Religionsfreiheit, Afghanistan**
deutsch (2019) – Bestellnummer 600 550
- 41 Länderberichte Religionsfreiheit, Eritrea**
deutsch (2019) – Bestellnummer 600 549
- 40 Länderberichte Religionsfreiheit, Kuba**
deutsch (2018) – Bestellnummer 600 548
- 39 Länderberichte Religionsfreiheit, Äthiopien**
deutsch (2018) – Bestellnummer 600 547
- 38 Länderberichte Religionsfreiheit, Nordkorea**
deutsch (2017) – Bestellnummer 600 546
- 37 Länderberichte Religionsfreiheit, Kirgisistan**
deutsch (2017) – Bestellnummer 600 545
- 36 Länderberichte Religionsfreiheit, Indien**
deutsch (2017) – Bestellnummer 600 544
- 35 Länderberichte Religionsfreiheit, Oman**
deutsch (2017) – Bestellnummer 600 543
- 34 Länderberichte Religionsfreiheit, Burkina Faso**
deutsch (2017) – Bestellnummer 600 542
- 33 Länderberichte Religionsfreiheit, Syrien**
deutsch (2016) – Bestellnummer 600 541
- 32 Länderberichte Religionsfreiheit, Mauretanien**
deutsch (2016) – Bestellnummer 600 540

- 31 **Länderberichte Religionsfreiheit, Mali**
deutsch (2016) – Bestellnummer 600 539
- 30 **Länderberichte Religionsfreiheit, Saudi-Arabien**
deutsch (2016) – Bestellnummer 600 538
- 29 **Länderberichte Religionsfreiheit, Jemen**
deutsch (2016) – Bestellnummer 600 537
- 28 **Länderberichte Religionsfreiheit, Tansania**
deutsch (2015) – Bestellnummer 600 536
- 27 **Länderberichte Religionsfreiheit, Libanon**
deutsch (2015) – Bestellnummer 600 535
- 26 **Länderberichte Religionsfreiheit, Katar**
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 534
- 25 **Länderberichte Religionsfreiheit, Senegal**
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 533
- 24 **Länderberichte Religionsfreiheit, Libyen**
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 532
- 23 **Länderberichte Religionsfreiheit, Nepal**
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 531
- 22 **Länderberichte Religionsfreiheit, Irak**
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 530
- 21 **Länderbericht Religionsfreiheit, Singapur**
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 529
- 20 **Länderbericht Religionsfreiheit, Malaysia**
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 528
- 19 **Länderberichte Religionsfreiheit, Ägypten**
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 527
- 18 **Länderberichte Religionsfreiheit, Indonesien**
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 526
- 17 **Länderberichte Religionsfreiheit, Laos**
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 525
- 16 **Länderberichte Religionsfreiheit, Nigeria**
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 524
- 15 **Länderberichte Religionsfreiheit, Kambodscha**
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 523
- 14 **Länderberichte Religionsfreiheit, Myanmar**
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 522
- 13 **Länderberichte Religionsfreiheit, Bangladesch**
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 521
- 12 **Länderberichte Religionsfreiheit, Algerien**
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 520
- 11 **Länderberichte Religionsfreiheit, Indien**
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 511
- 10 **Länderberichte Religionsfreiheit, Vereinigte Arabische Emirate**
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 510
- 9 **Länderberichte Religionsfreiheit, Vietnam**
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 509
- 8 **Länderberichte Religionsfreiheit, China**
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 508
- 7 **Länderberichte Religionsfreiheit, Kuwait**
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 507
- 6 **Länderberichte Religionsfreiheit, Türkei**
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 506
- 5 **Länderberichte Religionsfreiheit, Marokko**
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 505
- 4 **Länderberichte Religionsfreiheit, Tunesien**
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 504
- 3 **Länderberichte Religionsfreiheit, Jordanien**
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 503
- 2 **Länderberichte Religionsfreiheit, Ägypten**
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 502
- 1 **Länderberichte Religionsfreiheit, Pakistan**
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 501

missio setzt sich ein für Religionsfreiheit im Sinne des Artikels 18 der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* vom 10. Dezember 1948, des Artikels 18 des *Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte* (IPbPR) vom 16. Dezember 1966 und der Erklärung *Dignitatis humanae* des Zweiten Vatikanum über die Religionsfreiheit vom 7. Dezember 1965. Diese hält fest:

„Das Vatikanische Konzil erklärt, dass die menschliche Person das Recht auf religiöse Freiheit hat. Diese Freiheit besteht darin, dass alle Menschen frei sein müssen von jedem Zwang sowohl von Seiten Einzelner wie gesellschaftlicher Gruppen, wie jeglicher menschlichen Gewalt, so dass in religiösen Dingen niemand gezwungen wird, gegen sein Gewissen zu handeln, noch daran gehindert wird, privat und öffentlich, als einzelner oder in Verbindung mit anderen – innerhalb der gebührenden Grenzen – nach seinem Gewissen zu handeln. Ferner erklärt das Konzil, das Recht auf religiöse Freiheit sei in Wahrheit auf die Würde der menschlichen Person selbst gegründet, so wie sie durch das geoffenbarte Wort Gottes und durch die Vernunft selbst erkannt wird. Dieses Recht der menschlichen Person auf religiöse Freiheit muss in der rechtlichen Ordnung der Gesellschaft so anerkannt werden, dass es zum bürgerlichen Recht wird.“
(*Dignitatis humanae*, 2)



missio
Internationales Katholisches
Missionswerk e.V.
Team Menschenrechte und Religionsfreiheit
Postfach 10 12 48
52012 Aachen
Tel.: +49/241/7507-00
Fax: +49/241/7507-61-253
menschenrechte@missio-hilft.de

Redaktion: Teresa Dreiß
© missio 2026
ISSN 2193-4339
missio-Bestell-Nr. 601273



Spendenkonto
IBAN
DE23 3706 0193 0000 1221 22
BIC: GENODED 1 PAX